

10. Stehen die Bestimmungen der §§ 124 und 125 St.G.B.'s im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz zu einander?

II. Straffenat. Ur. v. 15. Dezember 1903 g. S. Rep. 2979/03.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision irrt mit ihrer Annahme, daß auch die Angeklagten Frau R. und Frau D. wegen Hausfriedensbruchs verurteilt seien: nur der Angeklagte M. ist deswegen verurteilt, und die in dieser Hinsicht erhobene Rüge ist allerdings begründet. Freilich nicht insofern, als im Anschluß an die in der Doktrin mehrfach vertretene Ansicht die Revision davon ausgeht, daß § 124 St.G.B.'s nur Anwendung finden könne, wenn nicht ein weitergehender Strafanspruch aus § 125 gegeben sei. Was der Annahme von Gesetzeskonkurrenz zwischen den gedachten Strafbestimmungen zugrunde liegt, ist die Voraussetzung des Verhältnisses der Subsidiarität zwischen beiden, und was für letztere ins Feld geführt wird, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß die Subsidiarität sich aus der logischen Beziehung beider Bestimmungen zu einander insofern ergebe, als die eine schon die bloße Gefährdung, die andere die wirkliche Verletzung eines Rechtsgutes mit Strafe bedrohe. Ob, selbst wenn ein solches Verhältnis zwischen zwei Strafvorschriften obwaltet, unter allen Umständen von der logischen Notwendigkeit gesprochen werden kann, daß die eine Vorschrift nur Anwendung finden dürfe, wenn die andere nicht Platz greife, soll hier unerörtert bleiben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 321.

Jedenfalls könnte im vorliegenden Falle, wenn auch die Gegensätze von „Gefährdung“ und „Verletzung“ von entscheidender Bedeutung wären, die Gefährdung der öffentlichen Ordnung nach § 124 nur darin erblickt werden, daß eine Menschenmenge sich öffentlich zusammen-

rottet in der Absicht, mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten zu begehen, während die Verletzung der öffentlichen Ordnung gemäß § 125 damit gegeben wäre, daß die zusammengerottete Menge mit vereinten Kräften dergleichen Gewalttätigkeiten wirklich begangen hätte. Stünden so die beiden Strafbestimmungen einander gegenüber, und wäre in der einen wie in der anderen schon die bloße Teilnahme an solcher Zusammenrottung — hier mit strengerer, dort mit milderer Strafe — bedroht, alsdann könnte von einer logischen Notwendigkeit, sie als subsidiäre aufzufassen, gesprochen werden. Keineswegs aber weisen die gedachten beiden Strafgesetze einen so gearteten Gegensatz auf: es bestraft vielmehr der § 124 den Fall, daß die zusammengerottete Menge zwar keine Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, wohl aber Hausfriedensbruch verübt hat, und daß eine Teilnahme hieran, neben der Beteiligung an der Zusammenrottung, nachgewiesen ist, während § 125 Abs. 1 denjenigen bestraft, dem zwar eine Beteiligung an den begangenen Gewalttätigkeiten nicht, wohl aber Teilnahme an der Zusammenrottung nachgewiesen ist. Es trifft hiernach nicht zu, daß im Falle des § 124 nur eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt, insofern die Menge Gewalttätigkeiten nur beabsichtigt, aber nicht ausgeführt hat. In dieser Richtung allerdings ist die öffentliche Ordnung nicht verletzt worden, wohl aber hat die Menge sie in einer anderen Richtung verletzt, sie hat Hausfriedensbruch verübt und damit ein Delikt begangen, das vom Gesetzgeber gleichfalls unter die „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ gerechnet wird. Sonach trifft höchstens der Gegensatz von geringerer und größerer Gefahr zu, keineswegs aber der von bloßer Gefährdung gegenüber wirklicher Verletzung. Es ist auch, nach der natürlichen Betrachtung der Dinge nicht einzusehen, warum nach einer Zusammenrottung, bei welcher Gewalttätigkeiten verübt worden sind, derjenige, der keine dergleichen verübt hat, wohl aber der Teilnahme an der Zusammenrottung selbst und überdies eines dabei begangenen Hausfriedensbruches überführt ist, strafrechtlich so beurteilt werden müsse, als habe er den Hausfriedensbruch nicht verübt. Es liegen somit die Voraussetzungen eines derartig ergänzenden Verhältnisses beider Gesetzesvorschriften zu einander, wie sie zur Annahme von Gesetzeskonkurrenz vorhanden sein müßten, nicht vor.

Eine andere Frage ist die, ob nach dem hier erwiesenen Sachverhalt Realkonkurrenz zwischen dem schweren Hausfriedensbruch und dem Landfriedensbruche beim Angeklagten M. angenommen werden durfte. In dieser Hinsicht stellt das Urteil fest, daß am 1. Juli 1901 zu Neu-Weißensee die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge stattgefunden hat, die mit vereinten Kräften gegen Sachen Gewalttätigkeiten beging, und daß der Angeklagte M. mit dem Bewußtsein und Willen, das auf Gewalttätigkeiten abzielende Verhalten der Menge durch seine Anwesenheit zu unterstützen, zu einer Zeit, wo dergleichen Gewalttätigkeiten bereits begangen wurden, der Menge sich angeschlossen hat. M. ist sonach mit Recht des Landfriedensbruches für schuldig erklärt. Wenn weiterhin festgestellt ist, daß aus ebendieser zusammengerotteten Menge wiederholt Haufen von etwa 50 Personen in den Hof des M.'schen Grundstückes widerrechtlich eingedrungen sind, und daß M. zu denjenigen Personen gehört hat, „die während der von Gewalttätigkeiten begleiteten Zusammenrottung auf den Hof . . . und bis in den Hausflur eingedrungen sind“, so ist es offenbar, daß das Gericht selber den begangenen Hausfriedensbruch — ganz ebenso wie den anderweit im Urteil besonders erörterten Auflauf — „nur als eine Episode innerhalb des vorher begonnenen und auch noch lange nachher fortwauernden Landfriedensbruches“ angesehen hat, es handelt sich mithin um eine Tat, die sowohl aus dem Gesichtspunkt des § 124 wie aus dem des § 125 strafbar erscheint, mithin um Idealkonkurrenz der beiden Bestimmungen, soweit der gegenwärtig festgestellte Sachverhalt erkennen läßt. Es ergab sich hiernach die Notwendigkeit, das Urteil, soweit es den Angeklagten M. betrifft, aufzuheben. . . .